

Satzung

des Turn- und Spielvereins Wieren v. 1921 in Wieren

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.

Der 1921 in Wieren gegründete Turn- und Spielverein führt den Namen TuS Wieren v. 1921 e. V.. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Uelzen e. V. im Landessportbund Niedersachsen. Der Verein TuS Wieren v. 1921 e. V. hat seinen Sitz in Wieren. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen eingetragen.

2.

Zweck des TuS Wieren ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder und die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Förderung des sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit*
- die Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Abteilungen und Sparten*
- die Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen*

Der TuS Wieren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der TuS Wieren ist selbständig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des TuS Wieren dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der TuS Wieren ist parteipolitisch neutral und kennt keine konfessionellen, rassischen oder sozialen Unterschiede.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung an Vereinsmitglieder und Freunde des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.

Der „geschäftsführende Vorstand“ ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TuS Wieren.

Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des TuS Wieren einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TuS Wieren entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres in dem er entstanden ist, spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend gemacht werden.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zwecke des TuS Wieren fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins.

2.

Jugendliche können ihre Mitgliedschaft im Verein nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kündigen.

3.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

4.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

e) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr werden unter Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten verwarnet, ggfs. unter Hinweis auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt werden.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen eine Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2) sowie gegen einen Ausschluss (§3.4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8.
Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9.
Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn sie vorher in der Tagesordnung der Einladung ausgewiesen worden ist.
10.
Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1.
 - a) - dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister,
 - b) den Ressortleitern für:
- Jugendsport,
- Frauenwartin für Breiten- und Freizeitsport,
- Sportwart,
- Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit.

2.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3.
Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5.
Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

6.
Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Ausschüsse

1.
Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2.
Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden im Auftrag des Vorstandes durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 13

Abteilungen / Sparten

1.
Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2.
Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

1.
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2.
Die zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3.
Wiederwahl ist möglich, jedoch ist jeweils jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Ordnung wird vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.
Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kindergarten Wieren, vertreten durch die Gemeinde Wieren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. März 2011 genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Uelzen in Kraft.

Wieren, den 18. März 2011